



Gewerkschaft der Polizei

Mecklenburg-Vorpommern

Gewerkschaft der Polizei • Gadebuscher Straße 125 • 19057 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Tilo Gundlack
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
per Mail

Landesbezirk
Mecklenburg-Vorpommern
Landesvorstand
Gadebuscher Straße 125
19057 Schwerin
Telefon: 0385 208418-0
Fax: 0385 208418-11
gdpmv@gdp.de
www.gdp.de/mv

18.05.2026

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern (GdP) zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 21.05.2026 zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 8/6466

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern (GdP) mit Schreiben vom 07.05.2026 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/6466, gebeten. Dieser Bitte kommt die GdP gerne nach.

Die GdP nimmt ausdrücklich aus Sicht der Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei Stellung. Maßstab der Bewertung ist, ob der Gesetzentwurf die Situation der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Landespolizei tatsächlich verbessert, ob er die Attraktivität der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern stärkt und ob er geeignet ist, Kolleginnen und Kollegen im Land zu halten beziehungsweise neue Bewerberinnen und Bewerber für die Landespolizei zu gewinnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält notwendige Schritte. Er reicht aus Sicht der GdP aber nicht aus. Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern steht im Wettbewerb mit dem Bund und anderen Landespolizeien. Die Kolleginnen und Kollegen erleben diesen Wettbewerb unmittelbar: bei der Besoldung, bei Laufbahnperspektiven, Zulagen, Schichtdienstbelastungen, Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge. Deshalb muss der Gesetzentwurf daran gemessen werden, ob er für die Landespolizei spürbare Verbesserungen bringt.

Zu den gestellten Fragen nimmt die GdP wie folgt Stellung:

1. Wie soll langfristig sichergestellt werden, dass die steigenden strukturellen Mehrkosten in Höhe von zusätzlichen 156,2 Millionen Euro allein für 2026 und 2027 im Landeshaushalt tragfähig bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund der „Ewigkeitskosten“, zukünftiger Haushaltsrisiken und konjunktureller Unsicherheiten?

a) Gibt es hierfür konkrete belastbare Gegenfinanzierungsstrategien?

Besoldung ist aus Sicht der GdP keine freiwillige politische Leistung, sondern Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Gegenleistung für die besonderen Pflichten des Beamtenverhältnisses. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte schulden dem Staat volle Hingabe, Verfassungstreue, Neutralität, Unbestechlichkeit und die Bereitschaft, auch in gefährlichen Einsatzlagen für die öffentliche

Sicherheit einzustehen. Diese besondere Bindung muss sich in einer angemessenen, verlässlichen und konkurrenzfähigen Besoldung widerspiegeln.

Der Gesetzentwurf weist für den Landeshaushalt strukturelle Mehrkosten von 33,3 Mio. Euro ab 1. April 2026, zusätzlich 68,4 Mio. Euro ab 1. März 2027 und wiederum zusätzlich 87,8 Mio. Euro ab 1. Januar 2028 aus. Zugleich wird ausgeführt, dass diese Mehrkosten in den Haushaltsjahren 2026/2027 in den Ansätzen der Hauptgruppe 4 unter Berücksichtigung zusätzlicher Verstärkungsmittel abgebildet werden können.

Aus Sicht der GdP dürfen die Kosten einer verfassungsgemäßen und konkurrenzfähigen Besoldung nicht gegen die Beschäftigten ausgespielt werden. Für die Polizei gilt dies in besonderer Weise: Wer innere Sicherheit will, muss die Beschäftigten der Polizei angemessen besolden.

Gerade im Polizeibereich ist ein erheblicher Teil der Beamtinnen und Beamten weiterhin in unteren und mittleren Besoldungsgruppen gebunden. Viele Kolleginnen und Kollegen verfügen nur über begrenzte Aufstiegschancen. Gleichzeitig sind Einstiegsämter, Laufbahnperspektiven und Zulagen im Vergleich zu anderen Ländern weniger attraktiv. Die entscheidende Frage lautet daher nicht allein, was Besoldungsanpassungen kosten, sondern auch, was es das Land kostet, wenn die Landespolizei bei Besoldung, Laufbahn, Zulagen und Fürsorge unattraktiv bleibt.

Konkrete belastbare Gegenfinanzierungsstrategien über die im Gesetzentwurf genannten Haushaltsansätze und Verstärkungsmittel hinaus sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Die GdP erwartet, dass Landtag und Landesregierung die Finanzierung einer amtsangemessenen und wettbewerbsfähigen Besoldung dauerhaft absichern.

Dazu gehört auch, bestehende Vorsorgeinstrumente wie den Pensions- beziehungsweise Versorgungsrücklagefonds rechtlich stärker gegen zweckfremde Verwendung zu schützen. Wenn für Versorgungslasten Vorsorge getroffen wird, muss diese Vorsorge dauerhaft den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie den künftigen Ruhestandslasten dienen.

2. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder auf die Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern?

Die GdP begrüßt, dass die linearen Bestandteile der Tarifeinigung auf Besoldung und Versorgung übertragen werden sollen. Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung um 2,8 Prozent, mindestens 100 Euro, zum 1. April 2026, um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027 und um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028 vor. Auch die Anwärterbezüge sollen entsprechend um 60 Euro, weitere 60 Euro und weitere 30 Euro steigen.

Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung von Tarifergebnissen ist seit Jahren eine Grundforderung der GdP. Sie ist das Mindeste, was die Beamtinnen und Beamten des Landes erwarten können. Eine verzögerte oder abgeschwächte Übertragung würde die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und insbesondere der Landespolizei weiter beschädigen.

Der Gesetzentwurf setzt jedoch nur einen Teil der notwendigen Verbesserungen um. Für die Landespolizei ist entscheidend, dass die im Tarifbereich vereinbarten Verbesserungen bei Schicht- und Wechselschichtzulagen nicht unmittelbar im Gesetzentwurf enthalten sind. Der DGB hat darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Wechselschichtzulage und der Schichtzulage ausgeklammert wurde und in die spätere Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung verschoben werden soll.

Gerade im Streifendienst, in Führungsgruppen, Lagezentren und anderen schichtdienstgeprägten Bereichen tragen Kolleginnen und Kollegen die Belastungen des Wechselschichtdienstes täglich. Wenn Tabellenwerte übertragen werden, belastungsbezogene Verbesserungen aber verschoben werden, kommt bei vielen Polizeibeschäftigten nicht das an, was sie angesichts ihrer realen Belastung erwarten dürfen.

a) Halten Sie die rein lineare Übernahme des Tarifergebnisses für ausreichend, oder sehen Sie darüber hinaus strukturellen Anpassungsbedarf?

Die rein lineare Übernahme ist notwendig, aber nicht ausreichend.

Sie löst keine der strukturellen Problemlagen der Landespolizei. Mecklenburg-Vorpommern steht im Wettbewerb mit anderen Länderpolizeien und dem Bund. Kolleginnen und Kollegen vergleichen nicht nur Tabellenwerte, sondern auch Einstiegsämter, Laufbahnen, Beförderungschancen, Zulagen, Schichtdienstregelungen, Versorgung, Beihilfe und Heilfürsorge.

Bereits 2024 hat die GdP hervorgehoben, dass über die bloße Übertragung von Tarifiergebnissen hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind: die Erhöhung von Erfahrungsstufen, die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagen, die Einführung einer zweigeteilten Laufbahn mit Einstiegsamt A 9, die Neuregelung der sogenannten systemnahen Berufszeiten und die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit von Stellsulagen, insbesondere im Bereich der Polizei.

Aus Sicht der GdP besteht struktureller Anpassungsbedarf insbesondere bei:

- Einführung einer zweigeteilten Laufbahn mit Einstiegsamt A 9 im Polizeivollzugsdienst
- Einführung einer zwölften Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 10
- Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage
- Einführung einer Erschwerniszulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und Technische Einsatzinheit
- deutlicher Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie der Schicht- und Wechselschichtzulagen
- Entlastung langjährig im Schicht- und Wechselschichtdienst eingesetzter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter
- Verbesserung der Beihilfe- und Heilfürsorgeverfahren

b) Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf mit Blick auf das verfolgte Ziel, die Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten zu übernehmen?

Der Gesetzentwurf erfüllt dieses Ziel nur teilweise. Die linearen Erhöhungen werden zeit- und wirkungsgleich übertragen. Das ist richtig.

Nicht vollständig erfüllt ist das Ziel, soweit belastungsbezogene Bestandteile der Tarifeinigung nicht unmittelbar übernommen werden. Für die GdP ist es nicht ausreichend, nur die prozentualen Lohnsteigerungen zu übernehmen, während Verbesserungen bei Schicht- und Wechselschichtbelastungen in ein späteres Verfahren verschoben werden. Gerade diese Belastungen prägen den Polizeialltag.

Die GdP erwartet daher, dass die ausgeklammerten Bestandteile nicht politisch verloren gehen. Die Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung muss noch 2026 erfolgen und darf nicht haushaltsneutral ausgestaltet werden.

3. Die Landesregierung begründet die Ausklammerung der BVerfG-Vorgaben vom 17. September 2025 mit dem Zeitdruck der laufenden Wahlperiode.

Ausklammerung teilweise nachvollziehbar, aber nur bei verbindlicher rückwirkender Nachregelung akzeptabel

Die GdP kann nachvollziehen, dass die vollständige Umsetzung der weiterentwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in einem engen parlamentarischen Zeitfenster organisatorisch anspruchsvoll ist. Der Gesetzentwurf stellt selbst dar, dass das Bundesverfassungsgericht seine Vorgaben erheblich fortentwickelt habe und die Arbeiten zur Auswertung noch nicht abgeschlossen seien.

Diese Nachvollziehbarkeit bedeutet jedoch keine inhaltliche Zustimmung zu einer dauerhaften Verschiebung. Die amtsangemessene Alimentation ist verfassungsrechtlich geboten. Die Ausklammerung kann aus Sicht der GdP nur akzeptiert werden, wenn sie ausschließlich der schnellen Zahlbarmachung der Tarifierhöhung dient und rechtlich verbindlich sichergestellt wird, dass den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern keine Nachteile entstehen.

Dazu gehört zwingend eine rückwirkende Regelung ab 2025, die unabhängig von Widerspruch oder Antrag für alle Berechtigten gilt. Ebenso muss für 2026 rechtssicher auf das Erfordernis der haushalts-

nahen Geltendmachung verzichtet werden, falls eine gesetzliche Umsetzung nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen wird.

a) Halten Sie diese Begründung für überzeugend, und welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen erwarten Sie, falls ein entsprechender Gesetzentwurf in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden kann?

Die Begründung ist unter dem Gesichtspunkt der schnellen Auszahlung der Tariferhöhung teilweise nachvollziehbar. Sie überzeugt aber nur dann, wenn die Landesregierung gleichzeitig rechtlich verbindlich sicherstellt, dass keine Ansprüche verloren gehen und dass alle Berechtigten gleichbehandelt werden.

Praktisch besteht sonst das Risiko erneuter Unsicherheit in der Landespolizei. Rechtlich drohen Widersprüche und Klageverfahren. 2024 hatte die GdP ihre Mitglieder zur Stellung von Anträgen auf verfassungsgemäße Alimentation aufgerufen; im Polizeibereich kamen diesem Aufruf mindestens 3.127 Beschäftigte nach. Dies zeigt, dass die Frage der Alimentation für die Landespolizei keine abstrakte Rechtsfrage ist, sondern ein konkretes Vertrauens- und Belastungsthema.

Wenn ein Umsetzungsgesetz in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschiedet wird, muss mindestens rechtsverbindlich sichergestellt werden, dass keine Ansprüche verloren gehen. Der Gesetzentwurf stellt dar, dass eine rückwirkende Regelung ab 2025 unabhängig von Widersprüchen beabsichtigt sei und dass für 2026 ein Verzicht auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung erklärt werden soll, falls ein Gesetz 2026 nicht mehr schlussberaten werden kann. Aus Sicht der GdP muss diese Ankündigung rechtssicher umgesetzt werden.

b) Wie beurteilen Sie die Entscheidung der Landesregierung, die mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 weiterentwickelten Vorgaben für eine amtsangemessene Alimentation gesetzgeberisch erst in der nächsten Legislaturperiode zu berücksichtigen?

Die Entscheidung ist nur als eng begrenzte Übergangslösung akzeptabel. Sie darf nicht dazu führen, dass die Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation politisch vertagt wird. Für die Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei muss klar sein, dass eine rückwirkende, vollständige und rechtssichere Regelung kommt.

Die GdP erwartet, dass die fachlichen Vorarbeiten noch in der laufenden Legislaturperiode so weit abgeschlossen werden, dass der Landtag beziehungsweise der neu gewählte Landtag ohne weiteren Zeitverlust entscheiden kann. Eine bloße Verschiebung in die nächste Legislaturperiode ohne verbindlichen Zeitplan wäre nicht akzeptabel.

c) Welche Erwartungen richten Sie an die Landesregierung hinsichtlich der konkreten Umsetzung der weiterentwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessene Alimentation?

Die GdP erwartet:

- eine verbindliche rückwirkende Regelung ab 2025
- Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten unabhängig davon, ob Widerspruch eingelegt oder ein Antrag gestellt wurde
- rechtsverbindliche Absicherung für 2026, damit keine Ansprüche wegen fehlender haushaltsnaher Geltendmachung verloren gehen
- transparente Beteiligung der Gewerkschaften
- eine Lösung, die nicht nur über familienbezogene Zuschläge arbeitet, sondern auch Grundbesoldung, Abstandsgebot, Attraktivität im Bund-Länder-Vergleich und die besondere Situation der Polizei berücksichtigt

Die GdP lehnt eine Lösung ab, die nur rechnerisch das verfassungsrechtliche Minimum herstellt, aber keine spürbare Verbesserung für die Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei bringt.

4. Wie beurteilen Sie die Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns im Bezügevergleich mit Bund und anderen Ländern nach den vorgesehenen Anpassungen?

a) Inwieweit trägt der Gesetzentwurf dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes im Vergleich zu anderen Ländern oder dem Bund zu erhalten oder zu verbessern?

Der Gesetzentwurf verhindert zunächst eine weitere unmittelbare Abkopplung von der Tarifentwicklung. Er verbessert aber die strukturelle Wettbewerbsposition der Landespolizei nicht entscheidend. Der DGB hat 2026 festgestellt, dass Mecklenburg-Vorpommern sich zwar von den letzten Plätzen entfernt habe, insgesamt aber im unteren Mittelfeld bleibe. In A 7 Eingangsstufe lagen ohne Berücksichtigung der Arbeitszeit zehn Länder vor Mecklenburg-Vorpommern, in A 7 Endstufe vierzehn Länder; in A 9 Eingangsstufe lagen sechs Länder und in A 9 Endstufe zwölf Länder vor Mecklenburg-Vorpommern. Für die Polizei ist das besonders relevant, weil viele Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 sind. Genau dort entscheidet sich, ob das Land für Bewerberinnen und Bewerber attraktiv ist und ob erfahrene Kolleginnen und Kollegen gehalten werden können.

Hinzu kommt: Ein erheblicher Anteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist weiterhin im mittleren Dienst tätig. Andere Bundesländer haben zweigeteilte Laufbahnen oder attraktivere Einstiegsämter. Bereits 2022 wurde im DGB-Kontext darauf hingewiesen, dass neu ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des mittleren Dienstes in Schleswig-Holstein nach der Ausbildung mit A 8 beginnen, während Mecklenburg-Vorpommern A 7 vorsieht.

Eine echte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erfordert aus Sicht der GdP mindestens :

- zweigeteilte Laufbahn mit Einstiegsamt A 9
- bessere Aufstiegsmöglichkeiten und mehr Durchlässigkeit
- Anerkennung von Laufbahnabschlüssen anderer Bundesländer
- Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage
- verbesserte Erschwerniszulagen
- Attraktivitätssteigerung des Schicht- und Wechselschichtdienstes
- zusätzliche zwölfte Erfahrungsstufe in A 8 bis A 10

5. Der Gesetzentwurf sieht vor, die inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung in einem gesonderten Verfahren vorzunehmen.

a) Welches Risiko sehen Sie, wenn diese Novellierung in der laufenden Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen wird?

Das Risiko ist erheblich.

Aus Sicht der GdP besteht die konkrete Gefahr, dass die Novellierung politisch vertagt, haushaltsneutral ausgestaltet oder in der nächsten Legislaturperiode abgeschwächt wird. Dann hätten die Kolleginnen und Kollegen zwar die lineare Besoldungsanpassung erhalten, aber keine echte Verbesserung bei den Belastungen, die ihren Dienstag prägen.

Der Gesetzentwurf stellt dar, dass in den Gesprächen mit den Gewerkschaften auch eine Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung angesprochen wurde. Der DGB hat in seiner Stellungnahme 2026 ausdrücklich gefordert, dass diese Weiterentwicklung zeitnah angegangen, noch 2026 abgeschlossen und nicht haushaltsneutral ausgestaltet wird.

Eine haushaltsneutrale Novellierung wäre aus Sicht der GdP keine Verbesserung. Für die Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei muss am Ende mehr herauskommen.

Die Novellierung muss insbesondere enthalten:

- deutliche Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten
- deutliche Erhöhung der Schicht- und Wechselschichtzulagen
- dauerhafte Dynamisierung aller Erschwerniszulagen
- eigenständige Erschwerniszulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und Technische Einsatzeinheit
- spürbare Verbesserung für besonders belastete polizeiliche Einsatzformen
- Orientierung am Bund und an Ländern mit besseren Regelungen

Besonders die Bereitschaftspolizei und die Technische Einsatzeinheit sind in den Blick zu nehmen. Sie werden bei Demonstrationen, Fußballspielen, Großveranstaltungen, besonderen Einsatzlagen und bundesweiten Unterstützungseinsätzen eingesetzt. Sie arbeiten einsatzgetrieben, häufig mit kurzfristigen Änderungen und erheblichen physischen sowie psychischen Belastungen. Das Tragen schwerer Schutzausstattung über lange Einsatzzeiten wird durch die bisherige Zulagensystematik nicht angemessen abgebildet.

6. Wie bewerten Sie die dauerhafte Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre?

Es ist das Recht der Landesregierung, einen solchen Vorschlag zu machen. Es ist Aufgabe des Landtages, darüber zu entscheiden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie die Gehälter der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von der Bezügeerhöhung um 2,8 Prozent zum 1. April 2026 dauerhaft auszunehmen.

Aus Sicht der GdP ist grundsätzlich festzuhalten: Alle Beschäftigten des Landes leisten ihren Anteil an der Entwicklung des Landes. Einzelne Gruppen aus politischen oder symbolischen Gründen von Besoldungsverbesserungen auszunehmen, ist aus gewerkschaftlicher Sicht problematisch.

Für die GdP steht nicht die Besoldung von Regierungsmitgliedern im Vordergrund. Entscheidend ist, dass solche symbolischen Entscheidungen nicht als Ersatz für eine ernsthafte Besoldungs-, Zulagen- und Laufbahnpolitik gegenüber den Beschäftigten missverstanden werden. Die Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei haben nichts davon, wenn Amtsgehälter nicht angepasst werden, während sie weiter auf bessere Polizeizulage, bessere Schichtzulagen, eine BePo-Zulage, bessere Aufstiegschancen und eine verfassungsgemäße Alimentation warten.

7. Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Einführung eines Risikomanagementsystems in der Beihilfearbeit nach § 80 Absatz 8 LBG hinsichtlich Bearbeitungsdauer und Qualität?

Der GdP fehlen eigene praktische Erfahrungen mit dem konkret vorgesehenen Risikomanagementsystem. Sie verbindet damit aber die Erwartung, dass die Bearbeitungsdauer in der Beihilfe spürbar kürzer und das Verfahren einfacher wird.

Der Gesetzentwurf begründet den Handlungsbedarf mit stark steigenden Antragszahlen: 2019 ca. 79.000 Beihilfeanträge, 2023 ca. 108.000, 2025 bereits 125.000 und für 2026 voraussichtlich deutlich mehr als 130.000 Anträge. Zudem liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Januar 2026 deutlich oberhalb von maximal drei Wochen. Unser Kenntnis nach liegt der derzeitige Bearbeitungsstand bei neun Wochen.

Für die Kolleginnen und Kollegen ist entscheidend, dass Beihilfe funktioniert. Wer krank ist, hohe Arzneimittel- oder Behandlungskosten hat, schwer erkrankt ist oder Angehörige versorgt, braucht schnelle Erstattung und verlässliche Entscheidungen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Risikomanagementsystem unter anderem sicherstellen muss, dass gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung keine Entscheidung zulasten der beihilfeberechtigten Person erfolgt, dass eine hinreichende Zahl von Fällen per Zufall umfassend manuell geprüft wird, dass ausgesteuerte Fälle manuell kontrolliert werden und, dass das System regelmäßig überprüft wird.

Die GdP erwartet zusätzlich eine verbindliche Evaluation nach spätestens zwölf Monaten. Der DGB hat eine solche Evaluation ebenfalls gefordert, um sicherzustellen, dass Automatisierung nicht zulasten der Bescheidqualität oder zu einer erhöhten Widerspruchsquote führt. Zu prüfen sind insbesondere Bearbeitungsdauer, Fehlerquote, Widerspruchsquote, Zahl automatisierter Bescheide und Auswirkungen auf lebensältere, schwer erkrankte oder digital weniger geübte Beihilfeberechtigte.

Digitalisierung darf nicht nur der Verwaltung helfen. Sie muss auch die Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten entlasten. Deshalb fordert die GdP ergänzend den Ausbau der Direktabrechnung von Krankheitskosten, die Reduzierung von Vorfinanzierungsrisiken und den Anschluss von Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigten an das E-Rezept-System.

8. Der Gesetzentwurf begründet die Nichtanpassung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder mit dem geplanten BVerfG-Umsetzungsgesetz.

a) Halten Sie diese Verknüpfung für sachgerecht?

Die GdP hält diese Verknüpfung nur dann für sachgerecht, wenn das BVerfG-Umsetzungsgesetz zeitnah, rückwirkend und vollständig kommt. Andernfalls würden Kolleginnen und Kollegen mit drei oder mehr Kindern zunächst von einer Anpassung ausgenommen, obwohl gerade diese Familien besonders belastet sind.

Der Gesetzentwurf nimmt den Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder von der allgemeinen Erhöhung aus und verweist auf die geplante Umsetzung der BVerfG-Vorgaben. Eine solche Verknüpfung kann rechtssystematisch nachvollziehbar sein, wenn kurzfristig eine umfassende, rückwirkende und bessere Regelung folgt. Sie ist nicht sachgerecht, wenn sie nur zu einer Verschiebung zulasten kinderreicher Beamtenfamilien führt.

Die GdP fordert daher: keine finanziellen Nachteile, vollständige rückwirkende Berücksichtigung, transparente Berechnung und rechtliche Absicherung für den Fall weiterer Verzögerungen.

9. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf insgesamt?

Die GdP bewertet den Gesetzentwurf als notwendig, aber deutlich unzureichend.

Notwendig ist er, weil die lineare Übertragung des Tarifiergebnisses schnell erfolgen muss. Die Kolleginnen und Kollegen erwarten zu Recht, nicht schlechter behandelt zu werden als die Tarifbeschäftigten der Länder. Positiv sind auch die Erhöhung der Anwärterbezüge und die Dynamisierung der Erschwerniszulagen.

Unzureichend ist der Entwurf, weil zentrale Fragen offenbleiben: die verbindliche rückwirkende Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation, die inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung, Schicht- und Wechselschichtbelastungen, Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, BePo-Zulage, Laufbahnstruktur, Erfahrungsstufen, systemnahe Berufszeiten sowie eine echte Entlastung im Beihilfe- und Heilfürsorgebereich.

Der Gesetzentwurf ist damit ein erster Schritt, aber kein Attraktivitätspaket für die Landespolizei.

10. Welche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen am Gesetzentwurf sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Aus Sicht der GdP sind folgende Änderungen und Ergänzungen erforderlich:

1. Die amtsangemessene Alimentation muss rückwirkend ab 2025 verbindlich nachgeregelt werden. Für 2026 muss rechtssicher ausgeschlossen werden, dass Ansprüche wegen fehlender haushaltsnaher Geltendmachung verloren gehen.
2. Die GdP fordert, den Versorgungsrücklagefonds beziehungsweise Pensionsrücklagefonds rechtlich stärker zu schützen und seine zweckgebundene Verwendung sicherzustellen.
3. Die Regelung zu den sogenannten systemnahen Berufszeiten muss gestrichen beziehungsweise zugunsten der Betroffenen neu geregelt werden. Mecklenburg-Vorpommern darf hier nicht weiter hinter anderen ostdeutschen Ländern zurückbleiben. Der DGB hat 2026 erneut darauf hingewiesen, dass Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen günstigere Regelungen getroffen

fen haben und dass die bestehende Regelung zu einer stärkeren Kürzung des Ruhegehalts und damit zu einer geringeren Gesamtversorgung führen kann.

4. Die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage muss wieder eingeführt werden. Der DGB fordert diese Wiedereinführung ebenfalls und verweist darauf, dass die Zulagen mit der Pensionierung entfallen und derzeit bei der Berechnung der Pensionen nicht berücksichtigt werden.
5. Die Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung muss verbindlich, nicht haushaltsneutral und noch 2026 erfolgen.
6. Eine eigenständige Erschwerniszulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und Technische Einsatzeinheit, deutlich höhere DuZ-, Schicht- und Wechselschichtzulagen sowie eine dauerhafte Dynamisierung der Zulagen sind erforderlich.
7. Eine zwölfte Erfahrungsstufe in A 8 bis A 10 ist einzuführen.
8. Das Risikomanagementsystem in der Beihilfe ist mit einer verbindlichen Evaluation nach spätestens zwölf Monaten zu verbinden.
9. Direktabrechnungsmöglichkeiten in der Beihilfe sind auszubauen und Heilfürsorge- sowie Beihilfeberechtigte an das E-Rezept-System anzuschließen.
10. Die Regelungen zum Unfallausgleich bei Dienstunfällen mit bleibenden Schäden sind zu überprüfen. Die GdP hat bereits 2024 kritisiert, dass die Höhe des Unfallausgleichs hinter Beträgen des SGB XIV zurückbleibt und Beamtinnen und Beamte bei Dienstunfällen mit bleibenden Schäden finanziell schlechter gestellt werden können.

11. Welche weiteren Änderungen im Beamtenrecht sind aus Ihrer Sicht notwendig, um die Attraktivität des Landes für angehende Beamtinnen und Beamte zu verbessern?

Für die GdP steht die Attraktivität der Landespolizei im Mittelpunkt. Wer Nachwuchs gewinnen will, muss jungen Menschen zeigen, dass die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern nicht nur eine sinnvolle Aufgabe bietet, sondern auch faire Besoldung, verlässliche Perspektiven und gute Rahmenbedingungen.

Aus Sicht der GdP sind insbesondere folgende Änderungen notwendig:

1. Einführung der zweigeteilten Laufbahn mit Einstiegsamt A 9 im Polizeivollzugsdienst. Diese Forderung wurde bereits 2024 ausdrücklich durch die GdP hervorgehoben.
2. Verbesserung der Durchlässigkeit der Laufbahnen. Wer Leistung bringt, Erfahrung sammelt und Verantwortung übernimmt, muss realistische Aufstiegsmöglichkeiten haben.
3. Pauschale Anerkennung von Laufbahnabschlüssen anderer Bundesländer, soweit keine zwingenden fachlichen Gründe entgegenstehen. Länderwechslerinnen und Länderwechsler müssen einfacher nach Mecklenburg-Vorpommern wechseln können.
4. Einführung einer zwölften Erfahrungsstufe in A 8 bis A 10. Langjährige Erfahrung endet nicht mit der elften Erfahrungsstufe. Gerade in diesen Besoldungsgruppen arbeiten viele erfahrene Kolleginnen und Kollegen, die den täglichen Polizeidienst tragen.
5. Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.
6. Einführung einer BePo-Zulage für Bereitschaftspolizeihundertschaften und Technische Einsatzeinheit.
7. Deutliche Verbesserung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Schichtdienst und Wechselschichtdienst.
8. Arbeitszeitrechtliche Entlastungen für dauerhaft im Schicht- und Wechselschichtdienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Die GdP fordert, Modelle zu prüfen, bei denen langjähriger Wechselschichtdienst zu einer Verringerung der Wochenarbeitszeit oder zu einem früheren abschlagsfreien Ruhestand führen kann.

9. Verbesserung des Beurteilungsrechts im Polizeibereich. Beurteilungen müssen transparent, nachvollziehbar und fair sein. Sie dürfen nicht zum Instrument der Frustration werden, sondern müssen Entwicklung ermöglichen.
10. Verbesserung der Beihilfe- und Heilfürsorgeverfahren. Direktabrechnung, E-Rezept und schnelle Beihilfeverfahren sind auch Attraktivitätsfaktoren.
11. Verbesserung der Absicherung bei Dienstunfällen. Wer im Polizeidienst verletzt wird oder dauerhafte Schäden erleidet, muss sich auf seinen Dienstherrn verlassen können.

Die GdP stellt zusammenfassend fest, dass Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb um Polizeinachwuchs und erfahrene Polizeikräfte nur bestehen wird, wenn das Land nicht länger nur das Notwendigste beschließt. Die Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei brauchen spürbare Verbesserungen bei Besoldung, Laufbahn, Zulagen, Versorgung, Schichtdienstbelastung und Fürsorge. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dafür ein Anfang, aber kein ausreichendes Signal.

Mit freundlichen Grüßen



Landesvorsitzende